

Amtliche Mitteilungen

Verkündungsblatt

27. Jahrgang, Nr. 33, 31. August 2006

**Ordnung zur Feststellung der studiengangbezogenen
künstlerisch-gestalterischen Eignung für den Master-
Studiengang Szenografie und Kommunikation/ Scenographic
Design and Communication des Fachbereichs Design
an der Fachhochschule Dortmund**

Vom 30. August 2006

**Ordnung zur Feststellung
der studienangbezogenen künstlerisch-gestalterischen Eignung
für den Master-Studiengang
Szenografie und Kommunikation/
Scenographic Design and Communication
des Fachbereichs Design
der Fachhochschule Dortmund**

Vom 30. August 2006

Aufgrund

- des § 2 Abs. 4 in Verbindung mit § 66 Abs. 5 Satz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. März 2006 (GV. NRW. S. 119), und
- des § 3 der Master-Prüfungsordnung (MPO) für den Studiengang Szenografie und Kommunikation/Scenographic Design and Communication des Fachbereichs Design der Fachhochschule Dortmund vom 29. August 2006 (Amtliche Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund Nr. 32 vom 30.08.2006)

hat die Fachhochschule Dortmund die folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Zweck der Feststellung
- § 2 Feststellungsverfahren
- § 3 Kommission
- § 4 Auswahl und Feststellungskriterien
- § 5 Ergebnis des Feststellungsverfahrens
- § 6 Niederschrift
- § 7 Bekanntgabe der Entscheidung
- § 8 Wiederholung des Verfahrens
- § 9 Geltungsumfang und Geltungsdauer der Feststellung
- § 10 Inkrafttreten und Veröffentlichung

§ 1

Zweck der Feststellung

- (1) Die Einschreibung für den Master-Studiengang Szenografie und Kommunikation/Scenographic Design and Communication des Fachbereiches Design setzt gemäß § 3 der Master-Prüfungsordnung für den Studiengang Szenografie und Kommunikation/Scenographic Design and Communication den Nachweis einer studiengangbezogenen künstlerisch-gestalterischen Eignung nach Maßgabe dieser Ordnung voraus. Die Bestimmungen über den Nachweis der Qualifikation und den Nachweis weiterer Einschreibungsvoraussetzungen bleiben unberührt.
- (2) In dem Feststellungsverfahren sollen die Studienbewerberinnen und Studienbewerber nachweisen, dass sie die studiengangbezogene künstlerisch-gestalterische Eignung besitzen, die das Erreichen der Studienziele erwarten lässt.

§ 2

Feststellungsverfahren

- (1) Das Verfahren zur Feststellung der studiengangbezogenen Eignung wird für Bewerberinnen und Bewerber, die ein Studium im Master-Studiengang Szenografie und Kommunikation/Scenographic Design and Communication des Fachbereiches Design aufnehmen wollen, jährlich einmal durchgeführt. Die Zulassung zum Verfahren setzt eine Bewerbung voraus, die bis zum 31. Juli (Ausschlussfrist) eines jeden Jahres mit den erforderlichen Unterlagen der Dekanin oder dem Dekan des Fachbereiches Design der Fachhochschule Dortmund vorliegen muss.
- (2) Die Bewerbung muss die folgenden Unterlagen beinhalten:
 1. ein von der Bewerberin oder dem Bewerber ausgefüllter Vordruck mit Angabe der Daten der Vorbildung, insbesondere den Nachweis des Erststudiums sowie einer Erklärung der Bewerberin oder des Bewerbers, ob sie oder er bereits an einem entsprechenden Feststellungsverfahren teilgenommen hat;
 2. ein Portfolio mit drei eigenständigen Arbeitsproben (Präsentationen mit Kommentar und Beschreibung) aus Projektkontexten der
 - szenografischen Gestaltung (Kontext Bühne/Theater oder Museum/Ausstellung oder Messe/Event oder Setdesign/Medienproduktion oder Virtuelle Räume) und/oder
 - des objekt-, raum- und architekturbezogenen Design oder
 - des temporären Kommunikationsdesign (Kontext Unternehmenskommunikation/Kampagnen oder Werbung/Markeninszenierung) oder
 - des temporären Mediendesign (Kontext Performance/Installation, linear und nonlinear);
 3. eine Projektskizze, aus der hervorgeht, in welchem Projektkontext die Bewerberin oder der Bewerber im Rahmen des Master-Studiengangs Szenografie und Kommunikation/Scenographic Design and Communication arbeiten möchte und warum sie oder er sich zur Erlangung eines Masterabschlusses für das Studium am Fachbereich Design der Fachhochschule Dortmund entschieden hat.

Vorstellungen, Erwartungen und Ziele im Zusammenhang der angestrebten Masterausbildung sollten ausführlich dargelegt, illustriert und die angestrebte Berufstätigkeit erläutert werden.

Erwartet wird ein schriftliches Exposé zwischen 5 und 15 Seiten, inklusive der Illustrationen.

Die Projektskizze kann bereits ein Thema für die Masterarbeit beschreiben.

- (3) Dem Portfolio ist eine Liste der eingereichten Arbeitsproben sowie eine schriftliche Erklärung der Bewerberin oder des Bewerbers beizufügen, dass sie oder er die Arbeiten selbstständig ausgeführt hat.
- (4) Das Portfolio wird der Bewerberin oder dem Bewerber nach Abschluss des Feststellungsverfahrens wieder ausgehändigt. Für die Abholung des Portfolios setzt der Fachbereich Design eine Frist von einem Monat. Ein nicht abgeholtes Portfolio wird nach Ablauf der gesetzten Frist unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen vernichtet. Die Projektskizze zur Aufnahme des Studiums geht in den Besitz des Fachbereichs Design der Fachhochschule Design über.
- (5) Dreidimensionale Objekte sollen ausschließlich in oder auf Präsentationsmedien (Print oder elektronisch) eingereicht werden. Ansonsten ist die Einreichung der Arbeitsproben auf CD oder DVD möglich. Digitale Datenträger sind allerdings nur dann zulässig, wenn deren Inhalte über diese digitalen Medien auch präsentierbar sind. Web-Seiten sollen offline angeliefert werden. Dynamische Web-Seiten können mit der Angabe der URL vorgestellt werden. Filmbeispiele sollen als Videokopie auf CD-ROM oder DVD (bzw. auf einmal beschreibbaren Digitalmedien) eingereicht werden. Den digitalen Datenträgern und den Web-Seiten sind stets Informationen zu technischen Anforderungen und ein Inhaltsverzeichnis beizufügen.

§ 3

Kommission

- (1) Zur Durchführung des Feststellungsverfahrens wird am Fachbereich Design der Fachhochschule Dortmund eine Kommission gebildet.
- (2) Der Kommission gehören drei Professorinnen oder Professoren als Fachvertreterinnen oder Fachvertreter an, bestehend aus drei Verantwortlichen für die Gestaltungsmodule und einer Vertreterin oder einem Vertreter für die wissenschaftlichen Module des Master-Studiengangs, die vom Fachbereichsrat gewählt werden. Für die Kommission werden zwei Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter gewählt.
- (3) Die Kommission wählt aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden. Die Kommission berät und beschließt in nichtöffentlicher Sitzung; sie ist beschlussfähig, wenn mindestens drei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.

§ 4

Auswahl und Feststellungskriterien

- (1) Zur Auswahl werden Bewerberinnen oder Bewerber zugelassen, die die Voraussetzungen nach § 2 erfüllen.
- (2) Die Arbeitsproben des Portfolios werden nach Kriterien konzeptioneller Kompetenz, künstlerisch gestalterischer Kreativität, designerischer Lösungskompetenz und organisatorischer und moderativer Kompetenz bewertet.
- (3) Die Projektskizze soll einen Einblick in die Studien- und Berufsmotivation der Bewerberin oder des Bewerbers gewähren. Die Projektskizze wird ebenfalls gemäß den Kriterien nach Absatz 2 beurteilt.
- (4) Zur Verstärkung der Meinungsbildung kann die Kommission die Bewerberin oder den Bewerber zu einem Kolloquium einladen, um die bisher gewonnenen Eindrücke zu überprüfen und zu vertiefen.

- (5) Nach den in Absatz 2 genannten Kriterien formuliert die Kommission eine Beurteilung. Sie resultiert in jeweils einer Note, die die Mitglieder der Kommission für die Arbeitsproben nach Absatz 2 und die Projektskizze nach Absatz 3 einzeln vergeben. Die Notenskala reicht von 1 bis 5. Zur weiteren Differenzierung der Bewertung können um 0,3 verminderte oder erhöhte Notenziffern verwendet werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.
- (6) Aus den Einzelnoten gemäß Absatz 5 Satz 2 wird eine Durchschnittsnote, aus den Durchschnittsnoten der Kommissionsmitglieder eine Gesamtdurchschnittsnote als arithmetisches Mittel gebildet. Beim Ergebnis der Mittelwertbildung wird jeweils nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 5

Ergebnis des Feststellungsverfahrens

Bewerberinnen und Bewerbern, die gemäß § 4 Abs. 6 eine Gesamtdurchschnittsnote von 4,0 oder besser erhalten, wird die studiengangbezogene künstlerisch-gestalterische Eignung zuerkannt.

§ 6

Niederschrift

- (1) Über den Ablauf des Verfahrens ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der Tag und Ort des Feststellungsverfahrens, die Namen der beteiligten Mitglieder der Kommission, der Name der Bewerberin oder des Bewerbers, die Entscheidung und die Gründe für die Entscheidung und die Einzelnoten der Kommissionsmitglieder sowie die Gesamtdurchschnittsnote nach § 4 Abs. 6 ersichtlich sein müssen.

§ 7

Bekanntgabe der Entscheidung

Die Entscheidung der Kommission über die Ergebnisse des Verfahrens wird der Bewerberin oder dem Bewerber vom Fachbereich Design schriftlich mitgeteilt. Ablehnende Entscheidungen werden durch Bekanntgabe der Gesamtdurchschnittsnote begründet. Sie sind mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 8

Wiederholung des Verfahrens

Bewerberinnen und Bewerber, deren studiengangbezogene künstlerisch-gestalterische Eignung nicht festgestellt worden ist, können frühestens zum Termin des nächsten Jahres erneut an dem Feststellungsverfahren teilnehmen.

§ 9**Geltungsumfang und Geltungsdauer der Feststellung**

- (1) Die Feststellung der studiengangbezogene Eignung erstreckt sich auf den Master-Studiengang Szenografie und Kommunikation/Scenographic Design and Communication. Sie gilt in der Regel für die drei auf die Feststellung folgenden Einschreibungstermine. Bei Ableistung einer Dienstpflicht nach Artikel 12a Grundgesetz verlängert sich die Frist entsprechend. In begründeten Fällen kann die Kommission die Geltungsdauer verlängern.
- (2) Neben der Feststellung der studiengangbezogenen Eignung zum Master-Studiengang Szenografie und Kommunikation/Scenographic Design and Communication am Fachbereich Design der Fachhochschule Dortmund werden keine Feststellungen anderer Hochschulen anerkannt.

§ 10**Inkrafttreten und Veröffentlichung**

- (1) Diese Ordnung tritt am 1. September 2006 in Kraft.
- (2) Diese Ordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrates des Fachbereiches Design vom 21.06.2006 und des Rektorats vom 11.07.2006.

Dortmund, den 30. August 2006

Der Rektor
der Fachhochschule Dortmund

Der Dekan des Fachbereichs Design
der Fachhochschule Dortmund
In Vertretung

Prof. Dr. Eberhard Menzel

Prof. Martin Middelhauve